



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

30. Jahrgang	Ausgegeben am 9. Juli 2025	Nummer 7
---------------------	----------------------------	-----------------

Datum	Titel	Seite
02.07.2025	Fischereiprüfung 2025	3
23.06.2025	Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters Burkhard Mast-Weisz im Jahre 2024	3
27.06.2025	Satzung vom 27.06.2025 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alleestraße“ im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Bereich Remscheid Innenstadt – Alleestraße (Sanierungssatzung)	6
30.06.2025	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Remscheid vom 30.06.2025	13
01.07.2025	Satzung vom 01.07.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.04.2024 (Elternbeitragssatzung)	13
30.06.2025	Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 681 – Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg), teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg), Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg) – im Internet	16
24.06.2025	Ablaufende Ruhefrist von Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	19
24.06.2025	Ablaufende Nutzungsrechte an Wahlgräbstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	19
24.06.2025	Ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	20
04.07.2025	Kommunalwahlen am 14. September 2025	21
09.07.2025	Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen	21
09.07.2025	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid	22
09.07.2025	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	23

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
E-Mail: Remscheid@remscheid.de
Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzellexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe August 2025 ist Mittwoch, 06.08.2025
Redaktionsschluss der Ausgabe August 2025 ist Montag, 28.07.2025

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Fischereiprüfung 2025

Die Stadt Remscheid – Untere Fischereibehörde – hält die Fischereiprüfung am **Montag, 08.12.2025** nach einem gesonderten Terminplan ab.

Ggf. findet ein zusätzlicher Termin am **Dienstag, 09.12.2025**, statt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können ab dem 09.08.2025 und spätestens bis zum **09.11.2025** beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung – Untere Fischereibehörde – Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung des/der Erziehungsberechtigten notwendig.

Dem Antrag ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizufügen (50,00 Euro).

Antragsteller, die ihren Wohnsitz nicht in Remscheid haben, müssen dem Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Fischereibehörde ihres Wohnortes beifügen.

Remscheid, den 2. Juli 2025

In Vertretung

gez. Reul-Nocke

Beigeordnete

Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters Burkhard Mast-Weisz im Jahre 2024

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zeige ich als Oberbürgermeister der Stadt Remscheid folgende Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Funktionen öffentlich an:

Nebentätigkeiten von Herrn Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz

Der Oberbürgermeister hat im Jahre 2024 folgende Nebentätigkeiten ausgeübt:

Mitgliedschaft	Gremium	Funktion
seit 01.07.2014	Gesellschafterversammlung des Verbands der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA)	Mitglied
seit 01.07.2014	Hauptversammlung der RWE AG	Mitglied
seit 12.11.2009	Gesellschafterversammlung der Bergischen Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid gemeinnützige GmbH	Mitglied
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der Stadtwerke Remscheid GmbH	Mitglied
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der EWR GmbH	Mitglied
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der Park Service Remscheid GmbH	Mitglied
seit 23.06.2014	Mitgliederversammlung der Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V.	Vertreter der Stadt Remscheid
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid	Mitglied
seit 23.06.2014	Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf	Vertreter der Stadt Remscheid
seit 23.06.2014	Beirat des Vereins Technische Akademie Wuppertal e.V.	Mitglied
seit 01.07.2014	Gesellschafterversammlung der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH	Vorsitzender
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH	Vorsitzender
seit 25.09.2014	Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Remscheid	Vorsitzender
seit 23.06.2014	Beirat der Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität	Mitglied
seit 23.06.2014	Vorstand der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V. – KAG	Mitglied
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der H2O GmbH	Mitglied

Mitgliedschaft	Gremium	Funktion
seit 25.09.2014	Gesellschafterversammlung der Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH & Co.KG	Mitglied
seit 01.01.2015	Gesellschafterversammlung der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Mitglied
seit 01.01.2015	Aufsichtsrat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Mitglied
seit 01.01.2015	Bergischer Rat	Mitglied
seit 04.11.2015	Vorstand Städtetag NRW	Mitglied
seit 04.11.2015	Hauptausschuss Deutscher Städtetag	Mitglied
seit 21.12.2015	LBS West/NordWest	Mitglied Kommunalbeirat
seit 03.03.2016	Provinzial	Mitglied Verwaltungsrat
seit 29.11.2019	Verwaltungsrat VKA	Mitglied
seit 01.04.2020	Beirat RWE Konzern	Mitglied
seit 06.10.2021	Provinzial	Mitglied Kommunal Beirat

Für die Tätigkeit in den nachfolgend genannten Gremien erhält der Oberbürgermeister **keine** Vergütung:

Gremium
Gesellschafterversammlung des Verbands der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA)
Hauptversammlung der RWE AG
Gesellschafterversammlung der RW Gesellschaft öffentlich-rechtliche Anteilseigner III mbH
Gesellschafterversammlung der Bergischen Alten – und Pflegeeinrichtungen Remscheid gGmbH
Mitgliederversammlung der Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V.
Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf
Beirat des Vereins Technische Akademie Wuppertal e.V.
Gesellschafterversammlung der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
Aufsichtsrat der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
Beirat der Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität
Vorstand der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V. – KAG
Gesellschafterversammlung der Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH & Co.KG
Gesellschafterversammlung der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Aufsichtsrat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Bergischer Rat
Vorstand Städtetag NRW
Hauptausschuss Deutscher Städtetag
Verwaltungsrat VKA
Welterbe Müngstener Brücke e. V.

Für die Tätigkeit in den nachfolgend genannten Gremien erhielt der Oberbürgermeister **eine Vergütung** in der jeweili-
gen angegebenen Höhe:

Gremium	Betrag
Aufsichtsrat der Stadtwerke Remscheid GmbH	2.900,00 Euro
Aufsichtsrat der EWR GmbH	2.900,00 Euro
Aufsichtsrat der Park Service Remscheid GmbH	1.450,00 Euro
Aufsichtsrat der H2O GmbH	1.450,00 Euro
Aufsichtsrat der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid	2.050,00 Euro
Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Remscheid	9.780,00 Euro
LBS	2.700,00 Euro
Provinzial	2.000,00 Euro
Beirat RWE Konzern	4.100,00 Euro
Gesamtbetrag 2024	29.330,00 Euro

Demnach ergibt sich für das Jahr 2024 folgende Abrechnung:

— **Teil A / Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV)**

Gremium	Betrag
Aufsichtsrat der Stadtwerke Remscheid GmbH	2.900,00 Euro
Aufsichtsrat der EWR GmbH	2.900,00 Euro
Aufsichtsrat der Park Service Remscheid GmbH	1.450,00 Euro
Aufsichtsrat der H2O GmbH	1.450,00 Euro
Aufsichtsrat der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid	2.050,00 Euro
LBS	2.700,00 Euro
Provinzial	2.000,00 Euro
Gesamtbetrag 2024	15.450,00 Euro
abzgl. Abführungsgrenze gem. § 13 NtV Abs. 1 Satz 1,	./. 11.126,27 Euro
Abführungsbetrag I für 2024	4.323,73 Euro

— **Teil B / Nebentätigkeiten in Sparkassengremien (§ 13 Abs. 1 Satz 2 NtV)**

Gremium	Betrag
Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Remscheid	9.780,00 Euro
Gesamtbetrag 2024	9.780,00 Euro
Höchstgrenze § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV – 27.815,69 - 11.126,27 €	./. 16.689,42 Euro
Abführungsbetrag II für 2024	0,00 Euro

— **Teil C / Tätigkeiten im Hauptamt**

Gremium	Betrag
Beirat RWE Konzert	4.100,00 Euro
Abführungsbetrag III für 2024	4.100,00 Euro

— Teil D / Abführungsverpflichtung

Abführungsbeitrag I für 2024	4.323,73 Euro
Abführungsbeitrag II für 2024	0,00 Euro
Abführungsbeitrag III für 2024	4.100,00 Euro
Abführungsbeitrag für 2024	8.423,73 Euro

Es besteht eine Abführungsverpflichtung im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung in Höhe von 8.423,73 Euro. Diesen Betrag wird von Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz an die Stadt Remscheid überwiesen.

Für Rückfragen steht das Büro des Oberbürgermeisters gerne unter der Anschrift
 Stadt Remscheid
 Büro des Oberbürgermeisters
 42849 Remscheid
 oder per Email: oberbuergermeister@remscheid.de
 zur Verfügung.

Remscheid, 23. Juni 2025
 In Vertretung
 Sven Wiertz
 Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Satzung vom 27.06.2025 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alleestraße“ im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Bereich Remscheid Innenstadt – Alleestraße (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ausgefertigt seit 23.06.1960, neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), hilfsweise in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der Fassung vom 26.04.2022, hilfsweise in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alleestraße“ beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet „Alleestraße“ umfasst die Alleestraße mit den Hausnummern 2 bis 98 sowie die unmittelbar angrenzende Bebauung zwischen dem Markt im Osten und der Hochstraße im Westen. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet durch die Konrad-Adenauer-Straße begrenzt, im Süden von der Blumenstraße, der Erholungstraße und der Daniel-Schürmann-Straße. Das Gebiet resultiert aus dem vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Untersuchungsgebiet für die Vorbereitenden Untersuchungen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich konkret aus dem als Anlage 1 beigefügten Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die betroffenen Flurstücke sind in dieser Anlage 1 abschließend aufgelistet.

Werden im Bereich des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückteilungen neue Flurstücke, sind auf die neuen Grundstücke die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich wurden im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 136 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) städtebauliche Missstände festgestellt. Der Bereich soll durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Alleestraße“.

§ 3 Sanierungsverfahren und Verfahrensdauer

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 152 bis 156a BauGB im Regelverfahren durchgeführt.

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anlagen

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis

Sanierungsgebiet Alleestraße		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Remscheid	90	28
Remscheid	90	29
Remscheid	90	30
Remscheid	90	31
Remscheid	90	52
Remscheid	90	53
Remscheid	90	54
Remscheid	90	55
Remscheid	90	56
Remscheid	90	57
Remscheid	90	58
Remscheid	90	59
Remscheid	90	60
Remscheid	90	61
Remscheid	90	62
Remscheid	90	67
Remscheid	90	73
Remscheid	90	74
Remscheid	90	75
Remscheid	90	76
Remscheid	90	77
Remscheid	90	81
Remscheid	90	82
Remscheid	90	83
Remscheid	90	236
Remscheid	90	247
Remscheid	90	248
Remscheid	90	249
Remscheid	90	250
Remscheid	90	273
Remscheid	90	274
Remscheid	90	291
Remscheid	90	339
Remscheid	90	347
Remscheid	90	356
Remscheid	90	366
Remscheid	90	368
Remscheid	90	369
Remscheid	90	371
Remscheid	90	372
Remscheid	90	373
Remscheid	90	374
Remscheid	90	375
Remscheid	90	376

Gemarkung	Flur	Flurstück
Remscheid	90	387
Remscheid	90	390
Remscheid	91	2
Remscheid	91	3
Remscheid	91	4
Remscheid	91	5
Remscheid	91	6
Remscheid	91	7
Remscheid	91	13
Remscheid	91	14
Remscheid	91	137
Remscheid	91	143
Remscheid	91	145
Remscheid	91	146
Remscheid	91	147
Remscheid	91	148
Remscheid	91	184
Remscheid	91	194
Remscheid	91	293
Remscheid	91	294
Remscheid	91	312
Remscheid	91	313
Remscheid	91	314
Remscheid	91	315
Remscheid	91	334
Remscheid	91	369
Remscheid	91	370
Remscheid	91	371
Remscheid	91	372
Remscheid	91	373
Remscheid	91	376
Remscheid	91	377
Remscheid	91	379
Remscheid	91	387
Remscheid	91	388
Remscheid	91	391
Remscheid	91	392
Remscheid	91	393
Remscheid	91	394
Remscheid	91	395
Remscheid	91	396
Remscheid	91	403
Remscheid	92	85
Remscheid	92	86
Remscheid	92	91
Remscheid	92	93
Remscheid	92	95
Remscheid	92	96
Remscheid	92	97
Remscheid	92	98
Remscheid	92	99
Remscheid	92	109
Remscheid	92	110
Remscheid	92	111
Remscheid	92	114
Remscheid	92	128
Remscheid	92	129
Remscheid	92	130

Gemarkung	Flur	Flurstück
Remscheid	92	131
Remscheid	92	132
Remscheid	92	133
Remscheid	92	134
Remscheid	92	135
Remscheid	92	136
Remscheid	92	137
Remscheid	92	138
Remscheid	92	139
Remscheid	92	140
Remscheid	92	141
Remscheid	92	142
Remscheid	92	187
Remscheid	92	189
Remscheid	92	190
Remscheid	92	191
Remscheid	92	192
Remscheid	92	193
Remscheid	92	198
Remscheid	92	199
Remscheid	92	200
Remscheid	92	201
Remscheid	92	202
Remscheid	92	203
Remscheid	92	204
Remscheid	92	206
Remscheid	92	212
Remscheid	92	213
Remscheid	92	214
Remscheid	92	215
Remscheid	92	216
Remscheid	92	217
Remscheid	92	218
Remscheid	92	219
Remscheid	92	220
Remscheid	92	221
Remscheid	92	222
Remscheid	92	223
Remscheid	92	224
Remscheid	92	225
Remscheid	92	226
Remscheid	92	227
Remscheid	92	228
Remscheid	92	229
Remscheid	92	230
Remscheid	92	231
Remscheid	92	233
Remscheid	92	234
Remscheid	92	235
Remscheid	92	236
Remscheid	92	245
Remscheid	92	246
Remscheid	92	247
Remscheid	92	248
Remscheid	92	249
Remscheid	92	250
Remscheid	92	251
Remscheid	92	255

Gemarkung	Flur	Flurstück
Remscheid	92	256
Remscheid	92	260
Remscheid	92	261
Remscheid	92	276
Remscheid	92	279
Remscheid	92	286
Remscheid	92	290
Remscheid	92	296
Remscheid	92	297
Remscheid	92	299
Remscheid	92	300
Remscheid	92	305
Remscheid	92	314
Remscheid	92	315
Remscheid	92	321
Remscheid	92	322
Remscheid	92	323
Remscheid	92	324
Remscheid	92	326
Remscheid	92	327
Remscheid	92	328
Remscheid	92	329
Remscheid	92	333
Remscheid	92	334
Remscheid	92	335
Remscheid	92	337
Remscheid	92	338
Remscheid	92	339
Remscheid	92	340
Remscheid	92	341
Remscheid	92	342
Remscheid	92	345
Remscheid	92	346
Remscheid	92	347
Remscheid	92	348
Remscheid	92	349
Remscheid	92	351
Remscheid	92	359
Remscheid	92	360
Remscheid	92	380
Remscheid	92	381
Remscheid	92	382
Remscheid	92	392
Remscheid	92	393
Remscheid	92	400
Remscheid	92	417
Remscheid	92	418
Remscheid	92	420
Remscheid	92	422
Remscheid	92	432
Remscheid	92	438
Remscheid	92	460
Remscheid	92	461
Remscheid	92	465
Remscheid	92	466
Remscheid	92	468
Remscheid	92	469
Remscheid	92	470

Gemarkung	Flur	Flurstück
Remscheid	92	471
Remscheid	92	472
Remscheid	92	491
Remscheid	92	492
Remscheid	92	493
Remscheid	92	494
Remscheid	92	495
Remscheid	92	496
Remscheid	92	497
Remscheid	92	501
Remscheid	92	505
Remscheid	92	506
Remscheid	92	507
Remscheid	92	508
Remscheid	92	509
Remscheid	92	510
Remscheid	92	511
Remscheid	92	512
Remscheid	92	513
Remscheid	92	514
Remscheid	92	515

Remscheid, den 27. Juni 2025 um 9.31 Uhr

gez. Burkhard Mast-Weisz

Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der oben dargestellten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 20.06.2022 übereinstimmt und dass -soweit erforderlich- nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Remscheid, den 27. Juni 2025 um 9.37 Uhr

gez. Burkhard Mast-Weisz

Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

Bekanntmachungsanordnung:

Die rückwirkende Bekanntmachung der Sanierungssatzung wird angeordnet.

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alleestraße“ im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Bereich Remscheid Innenstadt – Alleestraße (Sanierungssatzung) wird hiermit rückwirkend öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung rückwirkend zum 13.07.2022 in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf Genehmigungspflichten nach §144 und §145 BauGB sowie die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 152 bis 156a BauGB wird entsprechend §143 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Sie betreffen den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise und Umlegung (§153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§154 BauGB), die Möglichkeiten zur Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag sowie von der Erhebung des Ausgleichsbetrags abzusehen (§155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung (§156 BauGB) sowie Regelungen zu Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§156a BauGB).
4. Die Satzung kann zusammen mit den dazugehörigen Anlagen im Geschäftszimmer des Fachdiensts Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid, 2. Obergeschoss, Raum 201 eingesehen und über deren Inhalt Auskunft erlangt werden.

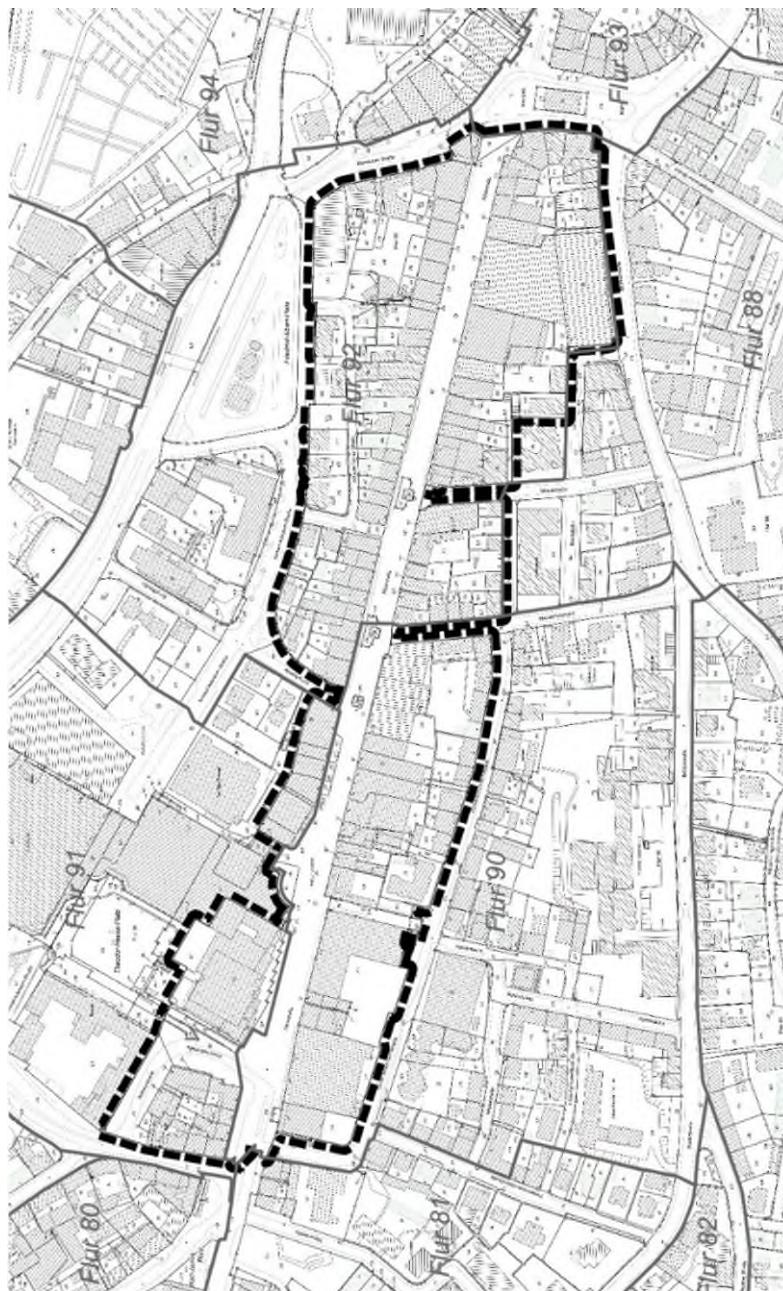
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Remscheid, den 27. Juni 2025 um 9.41 Uhr

gez. Burkhard Mast-Weisz

Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Alleestraße“



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Remscheid vom 30.06.2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602/BGBI. II 454-1) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung – wird von der Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 26.06.2025 für das Gebiet der Stadt Remscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsverbot

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Remscheid verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remscheid in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 30. Juni 2025
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
gez. Mast-Weisz

**Satzung vom 01.07.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege,
von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.04.2024 (Elternbeitragssatzung)****Aufgrund**

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2824) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 9 Absätze 2 und 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV NRW S. 250) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz

zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, berichtet 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 509) – in der aktuell geltenden Fassung –, und

- der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (Abl. NRW. 01/11 S. 38, berichtet 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (Abl. NRW. 01/19), und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (Abl. NRW 01/19) – in der aktuell geltenden Fassung –,

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Änderungen der Elternbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungen des Satzungstitels

Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, bei Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich, bei Teilnahme an einer Betreuung in der „Schule von Acht bis Eins“ und bei Teilnahme an der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen vom 22.04.2024

Artikel II – Änderungen in § 1 - Grundsätzliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen

§ 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1 Grundsätzliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen

1) Für die Inanspruchnahme

- von öffentlich geförderter Kindertagespflege,
- von zusätzlicher Betreuungszeit als ergänzende Kinderbetreuung,
- eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des zweiten Kapitels, dritter Abschnitt des SGB VIII (§§ 22 ff. SGB VIII) und des KiBiz NRW
- von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)
- von „Schule von Acht bis Eins“ in offenen Ganztagschulen (im Folgenden genannt: Betreuungs- und Förderangebote)
- der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen erhebt die Stadt Remscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der nachfolgenden Regelungen öffentlich-rechtliche Beiträge (im Folgenden genannt: Elternbeiträge).

Artikel III – Änderungen in § 2 - Umfang der Beitragspflicht

§ 2 Abs. 1. und 2 erhalten die folgenden Fassungen

§ 2 Umfang der Beitragspflicht

- 1) Der Elternbeitrag ist ein monatlich zu entrichtender Beitrag. Er dient bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zur Mitfinanzierung des öffentlichen Anteils der Kosten für die Tagespflegeperson, im Falle der Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie einer OGS, einer Übermittagsbetreuung „Schule von Acht bis Eins“ und einer Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung als Beitrag zur Mitfinanzierung des öffentlichen Finanzierungsanteils an den Jahresbetriebskosten.
- 2) Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen für Kinder ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), bei der OGS, einer Übermittagsbetreuung „Schule von Acht bis Eins“ und einer Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen das Schuljahr (ebenfalls 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Im Falle öffentlich geförderter Kindertagespflege ist Beitragszeitraum die Zeit des Betreuungsverhältnisses; dieser ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson geregelt.

Artikel IV – Änderungen in § 4 – Beitragshöhe

§ 4 Beitragshöhe erhält die folgende Fassung

§ 4 Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen haben, gestaffelt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Elternbeiträge zu leisten. Die Höhe der Elternbeiträge

- für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 1,

- für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 2,
- für die Inanspruchnahme einer OGS im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 3,
- für die Inanspruchnahme von „Schule von Acht bis Eins“ im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 4
- für die Inanspruchnahme einer Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 5.

Die Anlagen 1-5 sind Bestandteil dieser Satzung.

Die in der ab dem 01.08.2024 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. um 1,5 Prozentpunkte, mindestens jedoch um 1,00 €.

Artikel V – Änderungen in § 7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

§ 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

§ 7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

- 1) Die Tagespflegeperson, der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der OGS, der „Schule von Acht bis Eins“ und der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen hat bzw. haben der Stadt Remscheid die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

Artikel VI Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 1. Juli 2025

gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage 5 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Plätzen der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen (gültig ab 01.08.2025)

Beitagsstufe bei einem Jahresbruttocinkommen		Beitrag pro Monat
bis einschließlich 25.000,00 €		
und Bezug von SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag		0,00 €
bis einschließlich 26.500,00 €		17,00 €
bis einschließlich 37.800,00 €		36,00 €
bis einschließlich 50.400,00 €		53,00 €
bis einschließlich 63.000,00 €		71,00 €
über 63.000,00 €		91,00 €

Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 681 – Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg), teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg), Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg) – im Internet

Der Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

"Veröffentlichung im Internet (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der mit angepasstem räumlichen Geltungsbereich als **Anlage 3** beigelegte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 681 – Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg), teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg), Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg) – wird mit der Begründung (**Anlagen 4, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5**) und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (**Anlage 5**) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht.

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung leicht zugänglich zur Verfügung gestellt.

Ortsüblich bekannt zu machen sind

- der Beschluss über die Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 681 im Internet,
- die Internetseite oder Internetadresse unter der die Planunterlagen eingesehen werden können,
- die Dauer der Veröffentlichungsfrist
- sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und
- welche andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen."

Ziel des Bebauungsplans Nr. 681 ist die ersetzbare Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 566 – Gebiet östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg. Da nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 566 die alten Durchführungspläne Nr. 9 und Nr. 93 ihre Rechtsverbindlichkeit wiedererlangen würden, diese aber ihre Zielvorgaben (Anbindung an die BAB 1; Fläche für Industrie) bis heute nicht erfüllt haben und auch zukünftig ihre planungsrechtlichen Funktionen nicht ausüben werden, sollen diese Pläne teilweise bzw. ganz mit aufgehoben werden.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 681 mit Begründung (einschließlich zugehöriger Anlagen) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit von **Montag, d. 14.07.2025 bis einschließlich Freitag, d. 15.08.2025** auf der folgenden Internetseite der Stadt Remscheid:

<https://remscheid.de/BP-681>

Zusätzlich sind die Unterlagen während der oben genannten Frist auch im Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14, 2. Obergeschoss, 42853 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten einzusehen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon 02191 16-2453

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 681 ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 681 – „Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg), teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg), Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg)“ in Remscheid, Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Dortmund, April 2025, mit den Themen: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes, Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes, Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insbesondere erhebliche Umweltauswirkungen).

Aussagen zum Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Luft/Klima, Schutzgut Landschaft/Ortsbild, Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter und abschließend folgender Themen: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl, zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Krisenfälle, Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen und eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

II. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

Belange des Klimaschutzes zum Bebauungsplan Nr. 681 – „Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg), teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg), Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg)“ in Remscheid, Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Dortmund, April 2025, mit

den Themen: Anlass- und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen zur Bewertung der Belange des Klimaschutzes, Integration von Klimaanpassungsaspekten, Klimaanalyse des Plangebietes, Bewertung gemäß dem Leitfaden „Klimacheck in der Bauleitplanung“ und potenzielle Wirkungen der Aufhebung auf den Klimaschutz.

III. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurden:

- a. Stellungnahme Fachdienst 3.31 – Untere Landschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Umweltschutzbehörde vom 18.08.2023 zu den Themen: planungs-rechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB im Geltungsbereich der aufzuhebenden Pläne, Abstimmung bei Umweltbericht, Erhaltung von Freiraum, Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).
- b. Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Koordination Bauleitplanung für alle Dezernate) vom 17.08.2023 zum Thema: aktueller Grenzwert für die jährlichen NO₂.

IV. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben wurden:

- a. Stellungnahme Nr. 3 vom 17.08.2023 zu den Themen: Fledermauskolonie und Lärmimmission.
- b. Stellungnahme Nr. 4 vom 17.08.2023 zum Thema: Verkehrsbelastung Hofschaft Büchel.
- c. Stellungnahme Nr. 5 vom 17.08.2023 zu den Themen: Verkehrsbelastung Büchelstraße, Schallemissionen im Gewerbepark und Tierartenschutz im Baugebiet.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Die Übermittlung der Stellungnahmen soll elektronisch an die folgende Mail-Adresse erfolgen:

Staedtebauentwicklung@remscheid.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich eingereicht werden:

Fachdienst
Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung
Ludwigstr. 14
42853 Remscheid

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben dargestellten Beschlusses zur Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 681 im Internet mit dem Beschluss des Hauptausschusses und Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen der Stadt Remscheid vom 12.06.2025 übereinstimmt und dass entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der Beschluss zur Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 681 im Internet, die Dauer der Veröffentlichungsfrist, Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, Hinweise zur Einsichtnahme in die Planunterlagen, sowie Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 681 im Internet wird angeordnet.

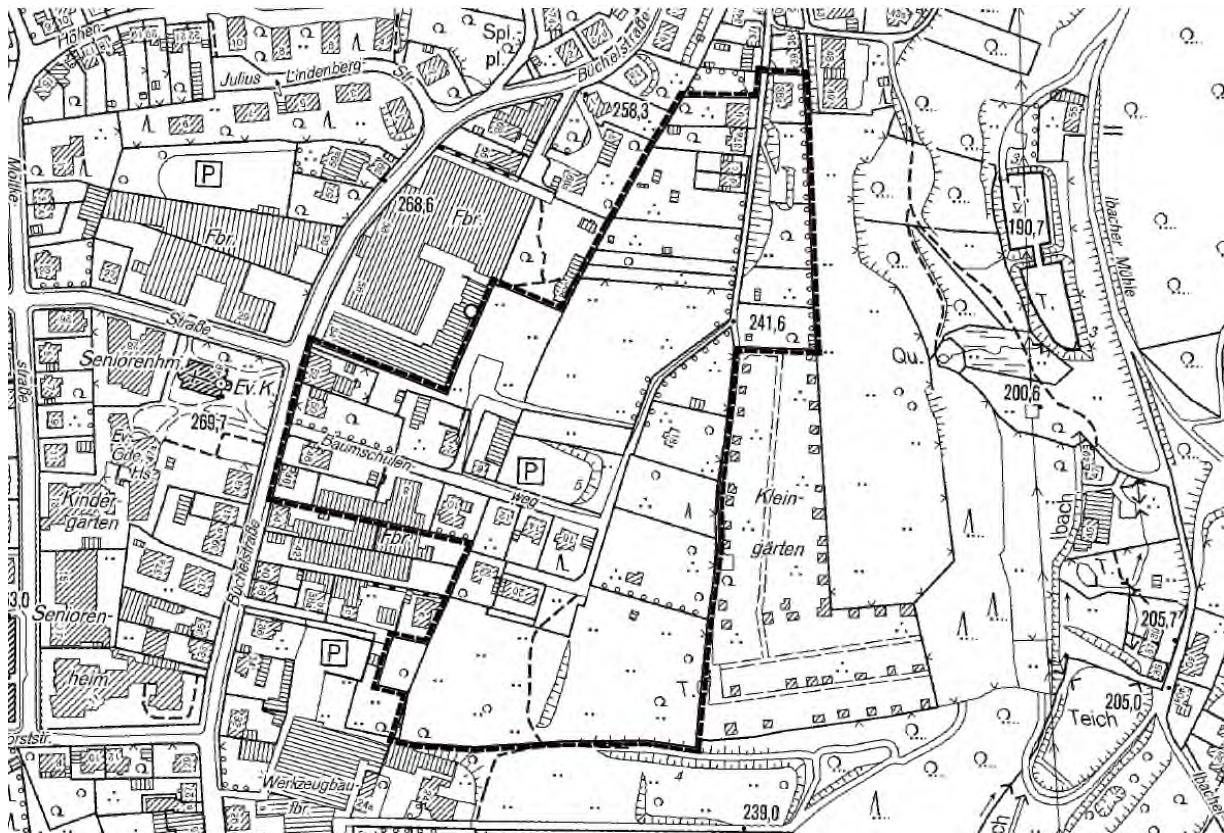
Remscheid, den 30. Juni 2025

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan Nr. 681

- Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg),
teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg),
Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg) –*



Ablaufende Ruhefrist von Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 14 in Verbindung mit § 11 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) endet die Ruhefrist der nachfolgend aufgeführten Reihengräber am

31. Dezember 2025.

Es ergeht an alle Nutzungsberechtigten die Aufforderung, evtl. aufgestellte Gedenkzeichen usw.

innerhalb von sechs Monaten,

vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, zu entfernen. Danach gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Remscheid über.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes die Wiederbelegung der Gräber erfolgen kann.

		Grablage		
		Feld	Reihe	Nummer(n)
Waldfriedhof Reinshagen				
Beisetzungen im Jahr 2000 (Reihengräber)		54	-	155
		55	-	002-008
Beisetzungen im Jahr 2002/2003 Urnenreihenrasengräber		61U	-	001-010
Städtischer Friedhof Bledinghausen				
Beisetzungen im Jahr 2000 (Reihengräber)		09	07	005-021
		20	01	014-016
		20	02	001

Remscheid, den 24. Juni 2025

Technische Betriebe Remscheid

Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft

Friedhofsverwaltung

gez. Raué

Betriebsleiter

Ablaufende Nutzungsrechte an Wahlgräbstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) endet bzw. endete bei den nachfolgend aufgeführten Wahlgräbstätten das Nutzungsrecht. Da die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln waren, ergeht an sie bzw. deren Angehörigen auf diesem Wege die Aufforderung, sich gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung **innerhalb eines Monats**, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Liegt bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Nachricht nicht vor, fallen die Grabstätten an die Stadt Remscheid zurück. Gemäß § 30 der Friedhofssatzung sind eventuell auf den Grabstätten befindliche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten Frist zu entfernen; andernfalls gehen diese in das Eigentum der Stadt Remscheid über und werden vernichtet.

Waldfriedhof Reinshagen

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Faßbender	Lothar	09	-	017-018	21.07.2025
Koch	Edeltraud	74	-	141-142	15.12.2025
Schelauske	Günther	67	-	016	18.01.2025
Schmidt	Gerd	77	-	029-030	05.01.2025
Schmidt	Horst	76	-	023-024	03.10.2025
Töbelmann	Harald	10	-	009-010	28.05.2026
Wedel	Inge	48	-	026-027	21.07.2025

Parkfriedhof Bliedinghausen

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Bernhard	Marliese	O	3	005-006	03.10.2025
Gröne	Anneliese	B	-	018	25.05.2025
Pirk	Ursula	O	-	112	15.11.2025
Tietz	Hanna	F	1	019-020	01.07.2025

Waldfriedhof Lennep

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Balders	Waltraud	02	-	017-017a	30.09.2025
Bierwirth	Anneliese	22	-	127	07.08.2025
Ewert	Hetty	22	-	110-111	01.02.2025
Kormannshaus	Roselies	22	-	123-124	04.07.2025
Kranje	Gorazd	18	-	102	19.04.2025
Nusch	Ursula	19	-	086-087	05.07.2025
Soot	Joachim	17	-	100-101	16.10.2025
Schmidtpeter	Marga	22	-	109	12.01.2025
Schwandt	Gerd	09U	-	034	23.10.2025
Thomas	Werner	11	-	001-002	10.03.2025
Wehl	Heinz	19	-	146-147	13.05.2025

Remscheid, den 24. Juni 2025
 Technische Betriebe Remscheid
 Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft
 Friedhofsverwaltung
 gez. Raué
 Betriebsleiter

Ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 22 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) ergeht an die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten bzw. deren Angehörige auf diesem Wege die Aufforderung, die Grabstätten **innerhalb von 6 Wochen** in einen der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu bringen oder bringen zu lassen.

Nach Ablauf dieser Frist kann gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung die Grabstätte ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie evtl. vorhandene Grabmale entfernt und vernichtet werden; sämtliche Rechte an der Grabstätte erloschen.

Nutzungsberechtigter	Grablage	Grabstätte
Waldfriedhof Lennep		
Schmidt, Siegfried	22	145
Röntgen, Hildegard	22	129-130
Parkfriedhof Bliedinghausen		
Spiller, Annelie	U1/1	008

Remscheid, den 24. Juni 2025
 Technische Betriebe Remscheid
 Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft
 Friedhofsverwaltung
 gez. Raué
 Betriebsleiter

Kommunalwahlen am 14. September 2025

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung mache hiermit die Namen der Mitglieder des Kommunalwahlaußchusses und deren Vertretungen bekannt.

	Ordentliche Beisitzende	Persönliche Vertretungen
1	Nicolas Falkenberg	Thomas Kase
2	Ilona Kunze-Sill	Lothar Sill
3	Sebastian Thiel	Karl Wilhelm Tamm
4	Lars Jochimsen	Ilka Brehmer
5	Petra Kuhlendahl	Beatrice Schlieper
6	Sven Stamm	Nihat Murat
7	Susanne Pütz	Kurt-Peter Friese
8	Kai Kaltwasser	Alexander Schmidt
9	Mathias Heidtmann	Bernd Quinting
10	Sabine Düwell	Mehmet Keser

Remscheid, den 4. Juli 2025

Die Wahlleiterin
gez. Reul-Nocke

Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Die Untere Jagdbehörde Remscheid, erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende Allgemeinverfügung:

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach 19 Abs. 1 Nr. 5a) Bundesjagdgesetz (BjagdG) für das Gebiet Remscheid zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

IV. Begründung

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nr. 5a) BjagdG ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BjagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 5a BjagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Haus-schweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3808)

Remscheid den 9. Juli 2025

gez. Burkhard Mast- Weisz
Oberbürgermeister

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.

Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Simion Perta, Bonner Str. 53 in 51145 Köln	09.04.2025, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103381177
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Mohammed Nawid Hussein, Bochumer Str. 55C in 45879 Gelsenkirchen	19.05.2025, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103394797
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Soner Sasmaz, Rumeli Mah. Bülent Ecevit Bulvari, Oguz AP. Nr.165 in TR- ÇORLU/TEKIRDAG	03.07.2025, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103396753

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 9. Juli 2025

Im Auftrag
gez. Richter, gez. Iscan

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW
- Jobcenter Remscheid -**

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Tomasz Kania Edelhoffstr. 39 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 27.05.2025; Geschäftszeichen: 39104//0020416
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Nina Bornkamm Barmer Str. 28 42899 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 11.06.2025; Geschäftszeichen: 39104//0020882
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Naeleh Nazzal Hof Heidhof 5 42855 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 06.06.2025; Geschäftszeichen: 39104//0013747
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Liliana Georgieva Königstr. 4 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 04.06.2025; Geschäftszeichen: 39104//0017438
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Hasan Hasan Rosenhügler Str. 3 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 20.05.2025 Geschäftszeichen: 39104//0019482
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Philipp Triesch Hentzenallee 12 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 23.12.2024, 22.01.2025; Geschäftszeichen: 39104//0000078

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 9. Juli 2025
gez. Heidkamp
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

N a c h r u f

**Herr
Städtischer Oberbrandmeister
Heinrich Kapitza**

verstarb am 5. Juni 2025
im Alter von 83 Jahren.

Er war über 29 Jahre bei der Stadt Remscheid tätig.

Wolfgang Tillmans
AUSSTELLUNG IN REMSCHEID
13.4.2025–4.1.2026, Haus Cleff



DEUTSCHES
WERKZEUGMUSEUM

Historisches
Zentrum

STADT REMSCHEID

werkzeugmuseum.org

Mi–So 11–19 Uhr